

S A T Z U N G

des Bienenzüchtervereins Ober-Roden, Dietzenbach, Rodgau
und Umgebung.

1

Der Verein führt den Namen: "Bienenzüchterverein Ober-Roden,
Dietzenbach, Rodgau und Umgebung". Er hat seinen Sitz am
Wohnsitz des jeweils gewählten 1. Vorsitzenden.

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Hessischer Imker.
Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März.

2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Zusammenfassung der Bienenhalter
zur gemeinschaftlichen Wahrung und Förderung der Interessen
der Mitglieder auf den Gebieten der Bienenzucht, sowie mit
der Bienenzucht in Zusammenhang stehenden Fragen.

3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bienenhalter oder Freund von
Bienen werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schrift-
liche Anmeldung beim Vorstand erforderlich. Durch seinen Bei-
tritt erkennt der Aufzunehmende die vorliegende Satzung und
die bisher gefaßten Beschlüsse an. Über die Aufnahme als Mit-
glied entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Der Austritt kann nur zum Schluß eines Geschäftsjahres erfol-
gen, er muß schriftlich, mindestens 1/4 Jahr vorher, dem Vor-
stand erklärt werden. Außerdem erlischt die Mitgliedschaft
durch Tod oder Ausschluß. Letzterer kann auf Vorschlag des Vor-
standes, oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung mit

mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn sich das Mitglied gegen die Vereinsinteressen in gröblicher Weise vergeht, oder seinen Mitgliedspflichten trotz Mahnung nicht nachkommt. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen, sie sind jedoch zur Zahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr und eventuell rückständiger sonstiger Leistungen an den Verein verpflichtet. Der Verein kann um die Bienenzucht besonders verdiente Personen ohne Wohnsitzbeschränkung auf Grund eines Beschlusses in der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen.

4

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus: Dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt alle Geschäftq. soweit sie nicht in der Mitgliederversammlung ausdrücklich vorbehalten sind. Er wird in der Hauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der Vorstand erledigt seine Aufgaben in Sitzungen nach Bedarf. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung mit Angabe der Tagesordnung stets beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die gefaßten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen.

Der 1. Vorsitzende und in seinem Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende führen bei allen Sitzungen des Vorstandes, sowie bei den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und leiten die Geschäftsführung. Der Kassierer besorgt die Kassengeschäfte des Vereins entsprechend den gefaßten Beschlüssen. Er hat über alle Ausgaben und Einnahmen des Vereins genaue Rechenschaft abzulegen und ist dafür verantwortlich. Der Schriftführer besorgt den Schriftwechsel des Vereins und hat alle Verhandlungen und Beschlüsse des Vereins zu protokollieren.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die über alle wichtigen Angelegenheiten zu entscheiden hat. Sie soll monatlich zusammentreten. Die Beschlußfassung der alle 3 Jahre stattfindenden Hauptversammlung der Mitglieder sind insbesondere vorbehalten:

- Vorstandswahlen
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Beitragsfestsetzung
- Wahl der Zuchtmänner und der Sauchen- und Manderwarte
- Ehrungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

Die regelmäßigen Mitgliederversammlungen werden monatlich in der Fachzeitschrift "Die Biene" mit dem jeweiligen Versammlungsort annonciert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe bzw. der Tagesordnung. In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wenn nicht gesetzliche Bestimmungen etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben das Recht auf volle Unter-

stützung und Förderung durch den Verein entsprechend der Beschlüsse der Vereinsorgane. Sie sind durch Ausübung ihres Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen zur tatkräftigen Mitarbeit berechtigt und verpflichtet. Die Mitglieder haben die Pflicht, sich den maßgebenden Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung unterzuordnen und sie zu befolgen, sowie ihre Beiträge und sonstigen Leistungen pünktlich zu entrichten. Der Jahresbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr jeweils bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu bezahlen. Die jeweilige Beitragshöhe für den Ortsverein wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Landesverbandsbeitrag sowie der Ortsvereinsbeitrag werden zusammen gezahlt nach Aufforderung durch den Kassierer.

7

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie über die Verwendung eventuell vorhandenen Vereinsvermögens kann nur mit 2/3 Stimmenmehrheit in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist nach Ziffer 5 der Satzung geregelt.

Ort, Datum 15. März 85

Der Vorstand

i. A. 